

Das Trilemma der Wiederherstellungsverordnung – Teil III

Umsetzung durch Flächen- und Maßnahmenpools

BEITRAG. Die Wiederherstellungsverordnung¹⁾ („W-VO“) sieht keine konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung vor und eröffnet damit die Möglichkeit für Umsetzungsmodelle wie Flächen- und Maßnahmenpools. Die Realisierung solcher Pools kann einerseits zur Zielerreichung der W-VO und effizienteren Realisierung von Projekten beitragen. Andererseits können die Beschaffung und Sicherung der Flächen koordiniert sowie die zunehmende Flächenknappheit und die Finanzierungslücke der W-VO abgedeckt werden.

ecolex 2025/418



Mag.^a Sarah Wolf ist Rechtsanwältin bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

Mag.^a Isabel Bruckmoser ist Rechtsanwaltsanwärtin bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Ausgangslage

1. Wahlfreiheit bei Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen

Die W-VO zielt darauf ab, einen Rahmen für Wiederherstellungsmaßnahmen der MS zu schaffen, die bis 2030 mind 20% der Land- und Meeresflächen und bis 2050 alle Ökosysteme in der EU abdecken sollen, die der Wiederherstellung bedürfen.²⁾

Kernaufgabe der MS ist die Identifizierung und Festlegung geeigneter Wiederherstellungsflächen und -maßnahmen im nationalen Wiederherstellungsplan („nWp“). Hinzu tritt die Bestimmung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verschlechterungsverbote sowie umfassende Überwachungs- und Berichtspflichten über den Zustand und Trend der Flächen.³⁾

Entscheidend ist, dass die W-VO den MS zur Zielerreichung keine konkreten Maßnahmen vorschreibt, sondern sich vielmehr darin erschöpft, dass die MS die „erforderlichen“ Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen sollen. Anh VII der W-VO enthält zwar Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen⁴⁾, jedoch wird den MS die Wahl der Maßnahmen zur Zielerreichung überlassen, wodurch ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.⁵⁾

2. Finanzierungs- und Flächenbedarf

Bereits jetzt zeigt sich, dass die Umsetzung der W-VO mit erheblichen Kosten verbunden sein wird. Auch wenn die Kosten der W-VO voraussichtlich erst abgeschätzt werden können, wenn die konkreten Wiederherstellungsmaßnahmen bekannt sind,⁶⁾ ist zugleich unbestritten, dass der Bund und va die überwiegend zuständigen Bundesländer Schwierigkeiten haben werden, die Maßnahmen (allein) zu finanzieren.⁷⁾ Daher wird eine Mischung aus öffentlichen und privaten Mitteln, somit die Einbindung des privaten Sektors, unumgänglich sein.

Aber auch unter dem Aspekt des durch die W-VO entstehenden Flächenbedarfs wird der private Sektor angesprochen sein. In einem ersten Schritt muss zw den Ländern eine Einigung zur föderalen Lastenteilung gefunden werden, weil die flächenmäßige Verfügbarkeit der wiederherstellungsbedürftigen Ökosysteme in den Bundesländern divergiert und tw beschränkt ist. Nach Ermittlung dieser Flächen gilt es, diese Flächen tatsächlich zu sichern. Dazu muss mit den Eigentümern dieser Flächen (Gemeinden, Dritte udgl) die erfolgreiche Flächenbereitstellung für Wiederherstellungsmaßnahmen (privat-)rechtlich abgesichert werden.

Die Praxis zeigt bereits heute, dass Projekte zusehends nur über Ausgleichsmaßnahmen⁸⁾ genehmigungsfähig sind und

¹⁾ VO (EU) 2024/1991, ABI L 2024/1991, 1.

²⁾ Art 1 Abs 2 W-VO.

³⁾ Vgl Kapitel IV W-VO; vgl Wolf/Bruckmoser, Das Trilemma der Wiederherstellungsverordnung (Teil I), ecolex 2025/206, 387.

⁴⁾ Art 14 Abs 16 lit a W-VO.

⁵⁾ Vgl Bodenbender, Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Ein Überblick, NuR 2024, 525; Jurd, Renaturierung im Fokus – Der australische Nature Repair Market als Vorbild für Deutschland? NuR 2025, 101; Hendrichke, Schutz von Ökosystemen nach Art 4 der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, ZUR 2025, 150.

⁶⁾ Diese werden voraussichtlich erst mit Festlegung im nWp bekannt sein; vgl Schratzenstaller/Sinabell, Finanzierung der Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur unter dem Aspekt der Kofinanzierung durch die EU, ZfU 2025, 71; dies, Policy Brief: Finanzierung der Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, WIFO 2024.

⁷⁾ Dass va die Zuständigkeit der Länder betroffen ist, wurde bereits erörtert in Wolf/Bruckmoser, Das Trilemma der Wiederherstellungsverordnung (Teil II), ecolex 2025/280, 527.

⁸⁾ Damit sind Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemeint. Hinzu kommen „funktionserhaltende Maßnahmen“ („CEF-Maßnahmen“). Nachstehend wird zwecks besserer Lesbarkeit stellvertretend der Begriff „Ausgleichsmaßnahme“ verwendet.

eine fortschreitende Knappheit an geeigneten Ausgleichsflächen bemerkbar ist⁹⁾ – ein Trend, der sich ohne entsprechendes Gegenwirken zuspitzen wird. Projektwerber stehen insgesamt vor den Hürden der Suche nach geeigneten Flächen und Maßnahmen, der Durchführung der Maßnahmen, ihrer Bezahlung und dauerhaften Pflege.

3. Zwischenfazit

Die Flexibilität bei der Maßnahmenwahl zur Zielerreichung der W-VO eröffnet die Möglichkeit, innovative Umsetzungsmodelle zu entwickeln. Dabei rückt das Instrument von Flächen- und Maßnahmenpools immer mehr in den Fokus.¹⁰⁾

Diese können

- Beschaffungs-, Sicherungs- und Koordinierungsinstrumente für Wiederherstellungsflächen und -maßnahmen sein,
- multifunktionale Flächennutzungen¹¹⁾ fördern und
- gleichzeitig eine funktionale Brücke zur Finanzierung von Maßnahmen bilden.

Nachstehend wird ein Überblick über das Konzept von Flächen- und Maßnahmenpools in Bezug auf die W-VO gegeben und werden die notwendigen Voraussetzungen für deren Realisierung in Ö näher betrachtet.

B. Realisierung in Österreich

1. Flächen- und Maßnahmenpools im Überblick

Das Grundprinzip eines *Flächenpools* besteht darin, dass Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, zentral bereitgestellt werden, um bei Bedarf für Eingriffe durch ein Projekt genutzt werden zu können. *Maßnahmenpools* funktionieren ähnlich, beziehen sich aber nicht nur auf Flächen, sondern auf konkrete (Naturschutz-)Maßnahmen.

In Bezug auf die W-VO könnten diese Instrumente kombiniert werden, um so ein koordiniertes Beschaffen, rechtliches Sichern sowie Sammeln von Wiederherstellungsflächen und -maßnahmen über eine zentrale Stelle zu ermöglichen. Die Ausgestaltung und Organisation der Pools können dabei vielseitig sein. Insb die Organisationsstruktur, also der „Träger“ von Flächen- und Maßnahmenpools, kann unterschiedlich ausgestaltet werden, wie ein Blick nach Deutschland zeigt, wo Modelle von staatlich geführten bis zu privatwirtschaftlich organisierten Pools nebeneinander stehen.¹²⁾ Entscheidend dabei ist, dass der Flächen- und Maßnahmenpool inkl Träger rechtlich anerkannt wird.

Zudem ist unverzichtbar, dass die Auswahl von Flächen und Maßnahmen nicht nach dem Gießkannenprinzip vorgenommen, sondern gezielt koordiniert und mit anderen Planungsakten (zB RED III¹³⁾, aber auch Eisenbahntrassen, Autobahnen und Schnellstraßen udgl) abgestimmt wird.¹⁴⁾

Zielführend wird jedenfalls sein, dass diese Flächen und Maßnahmen Projektwerbern bei der Planung und Realisierung von Projekten zur Verfügung stehen und in Genehmigungsverfahren als Ausgleichsmaßnahme anerkannt und angerechnet werden. Damit werden Planungszeiträume von Projekten verkürzt, weil die Suche nach Ausgleichsflächen und/oder -maßnahmen sowie das Einholen vieler Zustimmungen entfällt. Gleichzeitig wird dadurch die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf die Genehmigungsebene verlagert und somit ein Beitrag zur Umsetzung (und Finanzierung) der W-VO geleistet.

Ein Beispiel der Ausgestaltung

Primär könnte vorgesehen sein, dass Projektwerber die Wiederherstellungsmaßnahmen umzusetzen haben.¹⁵⁾ Erst wenn eine Umsetzung nicht möglich ist – zB wenn im Nahbereich des Projekts keine geeigneten Flächen zur Wiederherstellung zur Verfügung stehen –, könnte die Möglichkeit eines finanziellen Beitrags (iS einer „Ausgleichszahlung“¹⁶⁾) zur vom Träger des Pools oder von ihm organisierten Wiederherstellungsmaßnahme¹⁷⁾ geschaffen werden. Diese könnte wiederum zB nur für Projekte im öffentlichen Interesse eröffnet werden, um die Kritik des „Freikaufens von Naturzerstörungen“ zu entschärfen.¹⁸⁾

Der Grundgedanke von Flächen- und Maßnahmenpools kann weiters mit *Ökokonten* als „buchhalterisches“ Instrument¹⁹⁾ gekoppelt werden. Diese erfassen, dokumentieren und verrechnen die Wiederherstellungsmaßnahmen. Ökokonten können jedoch noch weiter gehen und auch (vorgezogene) Maßnahmen ohne zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu Projekten ermöglichen. ZB kann die erfolgte Umsetzung von Maßnahmen als „Guthaben“ in Form von Ökopunkten angespart werden. Das Guthaben kann später bei konkreten Projekten und Eingriffen (Ausgleichsbedarf) abgebucht oder durch eine finanzielle Abfindung ausgeglichen werden. Grundlage für die Ermittlung der Ökopunkte können Biotopwertverfahren

⁹⁾ IdS auch *Schmelz/Jirak*, RED III-Umsetzung im Licht der Wiederherstellung der Natur, RdU U&T 2025/21, 79; *Baumgartner*, Die UVP-G-Novelle 2023 (Teil II), RdU 2023/84, 141.

¹⁰⁾ Vgl *Schmelz/Jirak*, RdU U&T 2025/21, 79; *Lindner/Erlacher*, Das „EU-Renaturierungsgesetz“: Worum geht es da eigentlich? NIU 2024/42. Neben den Pool-Lösungen sollten ua auch andere Modelle wie Biodiversitätszertifikate (vgl *Jurdt*, NuR 2025, 101) oder „Nature Credits“ in Betracht gezogen werden (vgl Mitteilung der EK an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Fahrplan für Naturgutschriften, COM[2025] 374 final, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0374> [Stand 18. 8. 2025]).

¹¹⁾ Das sind Flächen, die zugleich mehreren Zwecken dienen (zB Artenschutz, Naturschutz, Hochwasserschutz), und Maßnahmen, deren Anrechenbarkeit sowohl als Wiederherstellungs- als auch zB als Ausgleichsmaßnahme gewährleistet ist.

¹²⁾ Vgl *Müller-Pfannenstiel/Pieck/Strodick/Lau*, Potenziale von Flächen- und Maßnahmenpools sowie des ökologischen Trassenmanagements beim Stromnetzausbau (2024), BfN-Schriften 700, 39ff.

¹³⁾ Erneuerbare-Energie-RL (EU) 2018/2001 idF RL (EU) 2023/2413, ABI L 2023/2413, 1.

¹⁴⁾ Siehe Teil II (*Wolf/Bruckmoser*, *ecolex* 2025/280, 527); *Schmelz/Jirak*, RdU U&T 2025/21, 79.

¹⁵⁾ Nicht entscheidend sollte sein, ob die Projektwerber die Maßnahmen selbst umsetzen oder sich eines Dritten bedienen. Ökologisch von Vorteil ist jedenfalls, dass die Maßnahmen von Experten professionell umgesetzt und betreut werden, weil die Umsetzung dieser naturschutzfachlichen Maßnahmen oftmals nicht in der Kernkompetenz der Projektwerber liegt (vgl *Schmelz/Jirak*, RdU U&T 2025/21, 79).

¹⁶⁾ Vgl § 17 Abs 5a letzter Satz UVP-G.

¹⁷⁾ Wenn Träger des Pools oder von diesen beauftragte Dritte die Umsetzung der Maßnahmen vornehmen, ist gleichzeitig das notwendige längerfristige Unterhalten (Monitoring und Pflege) der Flächen gesichert. Behörden haben nicht nur einen Überblick über die Anzahl und Lage der Flächen, sondern auch den Zustand.

¹⁸⁾ Vgl *Baumgartner*, RdU 2023/84, 141. Allerdings scheint diese Kritik nicht gerechtfertigt, weil Ausgleichsmaßnahmen immer Geld kosten und es lediglich darum geht, wie dieses Geld möglichst effizient und zielgerichtet eingesetzt wird.

¹⁹⁾ Vgl *Müller-Pfannenstiel/Pieck/Strodick/Lau*, BfN-Schriften 700.

bilden.²⁰⁾ Sind diese Biotopwertverfahren rechtlich verankert und (auch in späteren Genehmigungsverfahren) anerkannt, wird eine Doppelgleisigkeit der Beurteilung von Wiederherstellungs- und – später im Genehmigungsverfahren – Ausgleichsmaßnahme vermieden.

Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung kann hier nicht auf jedes Detail eingegangen werden. Im Folgenden sollen aber die zentralen Voraussetzungen für eine rechtliche Implementierung dieser Pools in Österreich beleuchtet werden.

2. Notwendige Voraussetzungen einer Realisierung

Eine normative Grundlage für Flächen- und Maßnahmenpools ist Voraussetzung, um diese als wirksames Umsetzungsinstrument der W-VO etablieren zu können. Die Festlegung von Flächen- und Maßnahmenpools fällt dabei primär in den Bereich des Naturschutzes und daher in die Zuständigkeit der Länder.²¹⁾ Bislang finden sich in Landesgesetzen – ohne Bezug auf die W-VO – lediglich erste Ansätze vergleichbarer Pool-Modelle für Ausgleichsmaßnahmen.²²⁾

Für eine wirksame Realisierung dieser Pools bedarf es weiters Regelungen für Verwaltungsverfahren, insb Genehmigungsverfahren, um die volle Wirksamkeit dieser Instrumente zu entfalten. Dies betrifft va folgende Regelungsbereiche:

a) Anrechenbarkeit

Ein zentrales Element für die Akzeptanz und Attraktivität von Flächen- und Maßnahmenpools ist die *rechtssichere Anrechenbarkeit* von dort umgesetzten oder finanzierten Wiederherstellungsmaßnahmen in späteren Genehmigungsverfahren.

Derzeit besteht in Österreich im UVP-G²³⁾ lediglich ein Anstoß zur Regelung von Flächenpools und der Anrechenbarkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in UVP-Genemigungsverfahren. Da die Bestimmung für sich selbst noch keine Flächenpools schafft und die erforderliche Umsetzung in den Naturschutzgesetzen der Länder weitgehend²⁴⁾ noch nicht stattgefunden hat, ist ihr Anwendungsbereich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gegeben.²⁵⁾

Die Investitionsbereitschaft der Projektwerber wird uE zudem erheblich steigen, wenn ein *Rechtsanspruch* auf Anrechnung in Genehmigungsverfahren besteht, sobald die Maßnahme im Pool die festgelegten naturschutzfachlichen Mindestkriterien²⁶⁾ erfüllt, fachgerecht dokumentiert und dauerhaft gesichert ist. Auch dies sollte im UVP-G sowie den Naturschutzgesetzen explizit festgelegt werden, um Rechtssicherheit für Projektwerber zu schaffen.

Der Anspruch sollte weiters unabhängig davon gelten, ob es sich um

- projektintegrale Maßnahmen,
- von der Behörde vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen oder
- vorgezogene Maßnahmen handelt.

Dafür ist insb eine Lockerung des Zusammenhangs zw Ausgleich und Eingriff notwendig.

b) Lockerung des Zusammenhangs zwischen Ausgleich und Eingriff

Die bisherige Anrechenbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Zusammenhang (Konnex) zw Eingriff und Ausgleich geprägt:

- **Räumlicher Zusammenhang:** Bislang wird vielfach verlangt, dass Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich des Eingriffs erfolgen müssen.²⁷⁾ Dies schränkt die Steuerungsmöglichkeit erheblich ein, insb in stark genutzten Räumen. Sinnvolle Wiederherstellungsflächen und -maßnahmen werden nicht immer in der Nähe von Projekten liegen können. Eine räumliche Entkoppelung sollte möglich sein, wenn die Maßnahmen in einem fachlich abgestimmten Flächen- und Maßnahmenpool verortet sind und eine zielgerichtete Zuordnung sichergestellt ist. Die „Wiederherstellung der Natur“ kann nämlich nicht nur dort wirken, wo die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe eintreten.
- **Funktionaler Zusammenhang:** Anstelle der bisherigen strikten Gleichartigkeit (zB Ausgleich Waldverlust nur durch Ersatzaufforstung²⁸⁾) sollte künftig auch eine funktionale Gleichwertigkeit genügen. Auf den festgelegten Wiederherstellungsflächen werden nicht immer genau jene Maßnahmen gesetzt werden können, die einer konkreten projektbedingten Umwelteinwirkung entsprechen. Maßnahmen sollten daher so gewählt werden, dass der größtmögliche ökologische Mehrwert der gebündelten Maßnahmen genutzt wird, also die wertvollste Maßnahme.
- **Zeitlicher Zusammenhang:** Nach dem herkömmlichen Bild der Ausgleichsmechanik erfolgen Ausgleichsmaßnahmen (abseits von CEF-Maßnahmen) gleichzeitig mit dem Eingriff oder danach. Dieser zeitliche Zusammenhang zw Eingriff und Ausgleich sollte flexibilisiert werden, um die *vorgezogene* Umsetzung von *Wiederherstellungsmaßnahmen* – etwa durch Bevorratung in Pools oder Ökokonten – abzusichern. Der Ausgleich verschiebt sich also auf der Zeitachse nach vorne.

Für die effektive Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools ist es erforderlich, diese Zusammenhänge zu lockern – wenn nicht sogar komplett zu lösen. Nur dadurch kann die Flexibilität und Flächeneffizienz erhöht und die Umsetzung von (Wiederherstellungs-)Maßnahmen beschleunigt werden.

3. Ergebnis

Durch das Schaffen von Flächen- und Maßnahmenpools kann die wirtschaftliche Nutzung von Flächen mit der Wiederher-

²⁰⁾ Dieses Modell wird zB in Deutschland umgesetzt (vgl BML, Ökokonto und Ökopunkte in Deutschland [2024]; Müller-Pfannenstiel/Pieck/Strodick/Lau, BfN-Schriften 700).

²¹⁾ Siehe bereits Teil II (Wolf/Bruckmoser, ecolex 2025/280, 527). ZB fallen jedoch gewässerbezogene Maßnahmen in die Kompetenz des Bundes.

²²⁾ Vgl Schmelz/Jirak, RdU U&T 2025/21, 79; vgl auch Wagner/Ecker, Studie zur Umsetzung und Organisation von Ausgleichsflächen und Ausgleichsflächenpools (2025); dies, Realisierungsvorsorge mittels Ausgleichsflächen – quo vadis? in Wagner/Kerschner/Lux, Liber Amicorum Wilhelm Berghaler (2023) 103.

²³⁾ BG über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2025/35; § 17 Abs 4 UVP-G.

²⁴⁾ Vgl aber § 14 Abs 5 Oö NSchG, LGBl 2001/129 idF LGBl 2025/64 iVm Oö AusgleichsmaßnahmenV, LGBl 2017/58; nach § 51 Abs 2 a Sbg NSchG, LGBl 1999/73 idF LGBl 2025/53, können bereits verwirklichte („vorgezogene“) Ausgleichsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden – ein Bezug auf Flächenpools findet sich in der Bestimmung nicht.

²⁵⁾ Vgl Schmelz/Jirak, RdU U&T 2025/21, 79.

²⁶⁾ Dies erfordert natürlich auch die Festlegung von fachlichen Mindestkriterien, deren Vorliegen in weiterer Folge am sinnvollsten nach einem einzigen einheitlichen Bewertungsverfahren (zB Biotopwertverfahren) geprüft wird.

²⁷⁾ Vgl § 4 Abs 4 a Stmk NSchG, LGBl 2017/71 idF LGBl 2025/48; § 51a Abs 2 Z 2 Bgld NSchG, LGBl 1991/27 idF LGBl 2025/19.

²⁸⁾ Vgl § 18 Abs 2 ForstG.

stellung der Natur kombiniert werden. Maßnahmen werden dabei auf Flächen fokussiert, die der Wiederherstellung bedürfen. Zentrale Stellen finden und sichern diese Flächen. Obwohl die unmittelbaren Verpflichtungen der W-VO primär die MS treffen, können, Maßnahmen nach der W-VO auch mittelbar für Projektwerber in Genehmigungsverfahren relevant werden. Schaffen die zuständigen Länder ein Flächenmanagement, an dem sich Projektwerber beteiligen können, wird eine effizientere Nutzung begrenzter Flächenressourcen gewährleistet und gleichzeitig zum Schließen der Finanzierungslücke beigetragen.

Schlussstrich

Ein rechtlicher Rahmen für Flächen- und Maßnahmenpools, der Wiederherstellungsmaßnahmen in Genehmigungsverfahren als Ausgleichsmaßnahmen anrechnet, bietet mehrere Vorteile: Projektwerber erhalten einen planbaren und rechtssicheren Zugang zu anrechenbaren Flächen und Maßnahmen. Zugleich werden Beiträge zur Zielerreichung der W-VO geleistet sowie die Flächen- und Finanzierungseffizienz gesteigert.

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Edmund Primosch

Keine Parteistellung einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft

ecolex 2025/419

§ 8 AVG; § 17 ÖPNRV-G 1999; § 5 Abs 1, §§ 7, 14, 19 Abs 1 KfIG
VwGH 25. 6. 2025, Ro 2024/03/0012

Kraftfahrlinienverkehr; Konzessionsverfahren; Verkehrsunternehmen; Parteistellung; Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft; keine Parteistellung

1. Im Konzessions(wieder)erteilungsverfahren nach dem KfIG kommt einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gem § 17 ÖPNRV-G 1999, in deren Verbundraum die beantragte Linie fällt, keine Parteistellung zu.

2. Eine allfällige Regelung im Innenverhältnis zw der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und dem Betreiber des nichtkommerziellen Verkehrsdienstes – etwa im Verkehrsdienstvertrag – ist für die Frage der Parteistellung irrelevant.

3. Hätte der Gesetzgeber die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften (über das Anhörungsrecht sowie das Recht auf Zustellung des Konzessionsbescheids hinaus) gesetzlich schützen wollen, so hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen.

Sachverhalt:

Bisherigen Konzessionsinhabern wurde die Konzession für die touristische Kraftfahrline mit der Bezeichnung „Wien – Petronell-Carnuntum – Bad Deutsch Altenburg – Schloss Hof“ unter Vorschreibung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren wieder erteilt. Die dagegen erhobene Beschwerde einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft wies das LVwG NÖ mangels Beschwerdelegitimation bzw Parteistellung zurück.

Anmerkung:

Das vorliegende Erk, mit dem die Rev als unbegründet abgewiesen wurde, widmet sich der Rechtsfrage, ob einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gem § 17 ÖPNRV-G 1999 im Konzessionserteilungsverfahren zum (kommerziellen) Betrieb einer Kraftfahrline Parteistellung und damit ein Beschwerderecht gegen den Bescheid über die Konzessionserteilung zukommt.

Wie in seiner bisherigen Rsp geht der VwGH auch im ggst Fall davon aus, dass sich die Parteistellung nur „[a]uf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechts“ erschließt, indem die maßgeblichen

Verwaltungsvorschriften – hier: das KfIG – den Begriffen „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ gem § 8 AVG erst einen konkreten Inhalt geben.

In der nicht sonderlich eingängigen Begründung des Erk lassen sich folgende Hauptargumente ausmachen: Der Wortlaut des § 7 KfIG („Voraussetzungen und Ausschließungsgründe für die Erteilung von Berechtigungen“) und des § 14 KfIG („Verkehrsbereich“) verwendet den Begriff „Verkehrsunternehmen“, nimmt jedoch auf die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft nicht Bezug. § 5 Abs 1 Z 8 KfIG, der das Anhörungsrecht der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft normiert, stellt nicht auf den „Verkehrsbereich“ für den bereits konzessionierten öffentlichen Verkehr, sondern auf den „Verbundraum“ ab. Der Ausschließungsgrund gem § 7 Abs 1 Z 4 lit c KfIG (betr ernsthafte Beeinträchtigung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben nichtkommerzieller Verkehrsdienste, in deren Verkehrsbereich die beantragte Linie ganz oder tw fällt) verweist auf § 14 Abs 5 KfIG und demnach auf „Verkehrsunternehmen“. Lt VwGH – unter Hinweis auf den Initiativantrag zur Stammfassung – wollte der Gesetzgeber „die Rechtsposition der konkurrenziierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs im Zuge eines Konzessionserteilungsverfahrens besonders betonen“; ihm wäre die unterschiedliche Stellung bzw Funktion der Anhörungsberechtigten gem § 5 Abs 1 KfIG „bewusst“ gewesen. Anhörungsrecht und Recht auf Zustellung des Bescheids (§ 19 Abs 1 KfIG) vermitteln einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft keine Parteistellung. Diese kann auch nicht durch vertragliche Disposition mit einem Verkehrsunternehmen begründet werden (s den zweiten Leitsatz).

Der dritte Leitsatz wirft Fragen auf, zumal es nicht auf eine ausdrückliche Rechtsvorschrift zur Parteistellung (Definition der Legalparteien) oder zu subjektiven Rechten ankommt. Mangels ausdrücklicher Regelung wäre ja gerade mittels Auslegung zu prüfen, ob durch die maßgeblichen Rechtsvorschriften nur eine Rechtspflicht der Behörde oder auch ein subjektives Recht einer bestimmten Person begründet wird; bei der Beurteilung dieser Frage kommt es wesentlich auf den Zweck der Norm an (vgl in anderem Zusammenhang etwa VwGH 30. 1. 2020, Ro 2019/10/0026).

Dr. Edmund Primosch ist Legist und Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Kärntner Landesregierung.